

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeines

1.1 Beauftragung eines weiteren Frachtführers:

Die Firma HNE Service (nachfolgend Möbelspediteur genannt) kann einen weiteren Frachtführer zur Durchführung heranziehen.

1.2 Zusatzleistungen:

Der Möbelspediteur führt unter Wahrung des Interesses des Auftraggebers seine Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Möbelspediteurs gegen Zahlung des vereinbarten Entgeltes aus. Zusätzlich zu vergüten sind insbesondere bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Leistungen und Aufwendungen. Gleiches gilt, wenn der Leistungsumfang durch den Auftraggeber nach Vertrag erweitert wird.

1.3 Sammeltransport:

Der Umzug darf auch im Sammeltransport (z.B. Beiladung) durchgeführt werden.

1.4 Vermittelte Handwerker:

Für ein Verschulden bei der Auswahl von vermittelnden Handwerkern haftet der Möbelspediteur nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

1.5 Trinkgelder:

Trinkgelder sind mit der Umzugsrechnung nicht verrechenbar.

1.6 Transportsicherung:

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Plattenspieler, Fernseh-, Radio- und Hilfsgeräten, EDV-Anlagen fachgerecht für den Transport sichern zu lassen. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist der Möbelspediteur nicht verpflichtet.

1.7 Elektro- und Installationsarbeiten:

Die Arbeiter des Möbelspediteurs sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, nicht zur Vornahme von Elektro-, Gas-, Dübel- und sonstigen Installationsarbeiten berechtigt.

1.8 Nachprüfung durch den Auftraggeber:

Bei Abholung des Umzugsgutes ist der Auftraggeber verpflichtet, nachzuprüfen, dass kein Gegenstand oder keine Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder stehengelassen wird.

1.9 Einhaltung von Terminen:

Obwohl der Möbelspediteur sich die größte Mühe gibt, abgesprochene Termine und Uhrzeiten (z.B. Einlade- oder Ausladetermine) einzuhalten, können diese aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen (z.B. Stau, LKW Panne, plötzlicher Mehraufwand bei anderen Kunden, Höhere Gewalt) nicht garantiert werden. Für eventuelle Verzögerungen bei den abgesprochenen Umzugsterminen ist der Möbelspediteur nicht haftbar zu machen. Der Auftraggeber erklärt sich mit seiner Unterschrift auf der Auftragsbestätigung damit ausdrücklich einverstanden.

2. Angebote des Möbelspediteurs

2.1 Überprüfung des Angebots:

Der Auftraggeber verpflichtet sich, das schriftliche Angebot des Möbelspediteurs genau zu überprüfen und eventuelle Abweichungen des Angebots von den Gegebenheiten vor Ort (Laufwege, Parksituation, Vorhandensein eines Aufzugs) dem Möbelspediteur unverzüglich anzuzeigen.

2.2 Abweichung der Gegebenheiten:

Sollte am Tag des Umzugs festgestellt werden, dass die Gegebenheiten im Angebot von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, entstehen je nach Zeitaufwand und Anzahl der Mitarbeiter vor Ort entsprechende Mehrkosten in Höhe von 30€ pro Stunde + MwSt. für jeden vor Ort befindlichen Mitarbeiter.

Nicht enthalten im Umzugsumfang sind in jedem Fall Dübelarbeiten, Elektro-, Gas- und Wasseranschlüsse sowie das anbringen von diverser Beleuchtung wie Lampen etc. Diese Leistungen bedürfen einer gesonderten Anmeldung und müssen im Angebot gesondert aufgeführt werden!

2.3 Parksituation:

Hat der Auftraggeber keine Halteverbotszone bei der Firma HNE Service beantragt, so hat dieser für die entsprechende Parkmöglichkeit zu sorgen. Dabei wird für den LKW ein Parkplatz von mindestens 25m Länge benötigt. Weiterhin sind eine Mindesthöhe von 4m und eine Mindestbreite des Parkplatzes von 3,50m notwendig. Ist am Umzugstag ein Parken/Halten für den LKW nicht an der Stelle, wie im Angebot festgehalten, möglich, entstehen je nach zeitlichem Mehraufwand entsprechende Mehrkosten.

2.4 Umzugsgutliste:

Die Umzugsgutliste ist vom Auftraggeber besonders genau zu überprüfen und jegliche Abweichung (z.B. Fehlen von Gegenständen, zu geringe Anzahl von Gegenständen etc.) unverzüglich anzuzeigen. Stellt sich am Umzugstag heraus, dass das Umzugsgut und somit das Umzugsvolumen deutlich von dem in der Umzugsgutliste angegebenen Daten abweichen, fallen Mehrkosten je nach Höhe der Abweichung und zeitlichem Mehraufwand an. Im schlimmsten Fall kann es bei einer Beiladung dazu kommen, dass das Mobiliar, welches in der Umzugsgutliste nicht angegeben wurde und somit zu der deutlichen Abweichung geführt hat, nicht mit umgezogen werden kann, da sonst das restliche Umzugsvolumen im LKW nicht mehr für einen eventuellen zweiten Kunden ausreicht.

2.5 Mündliche Ergänzungen:

Mündliche oder handschriftliche Ergänzungen, Beauftragungen und Bedingungen des AG auf den Angebotspapieren des AN bedürfen generell der schriftlichen Rückbestätigung des AN. Gleiches gilt auch für den Geschäftsverkehr unter Kaufleuten.

2.6 Umzugsablauf:

Sollte der Auftraggeber für das Packen der Umzugskartons und die Demontage der Möbel zuständig sein, hat dies bitte bereits vor dem Umzug abgeschlossen zu sein, um den Umzugsablauf nicht zu behindern.

2.7 De- und Montage von Möbeln:

Bei der De- und Montage von Möbeln ist zu beachten, dass nur Möbel durch den Möbelspediteur aufgebaut werden, die auch durch diese abgebaut wurden. Bei einer Demontage durch den Auftraggeber erfolgt keine Montage der Möbel durch den Möbelspediteur, da der Umzugshelfer nicht wissen kann, wie das Möbelstück aufgebaut auszusehen hat.

2.8 Vertragspartner vor Ort:

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass er selbst an der Be- u. Entladestelle anwesend ist, um alle notwendigen Papiere zu unterzeichnen. Ist dies nicht der Fall und benennt der Auftraggeber zur Empfangnahme oder Absendung des Gutes bzw. zur Überprüfung desselben auf Schäden Dritte, und/oder bevollmächtigt er Dritte mit Unterschriften in seinem Auftrag, so ist dies für den Möbelspediteur rechtsverbindlich und kann später seitens des Auftraggebers nicht mehr angefochten werden. Der Auftraggeber hat seine Bevollmächtigten dementsprechend über alle Auftragsdetails, Vertragsangelegenheiten und sonstigen Vereinbarungen mit dem Möbelspediteur zu informieren.

3. Stornierung / Kündigung

3.1 Kündigungsrechte:

Wird der Auftrag durch den Auftraggeber zurückgezogen oder gekündigt, so stehen dem Möbelspediteur die sich aus dem § 415 HBG ergebenden Rechte zu.

3.2 Stornierungen:

Storniert der Auftraggeber den abgeschlossenen Umzugsvertrag, fallen hierfür Stornierungskosten wie folgt an:

Bis 14 Tage vor dem vereinbarten Durchführungstermin 50%, bis 10 Tage vor dem vereinbarten Durchführungstermin 60%, bis 7 Tage vor dem vereinbarten Durchführungstermin 70%, bis 5 Tage vor dem vereinbarten Durchführungstermin 80%, bis 3 Tage vor dem vereinbarten Durchführungstermin 90% und danach 100% der vereinbarten Brutto-Umzugskostenvergütung.

3.3 Vertragskündigung

Die Vertragskündigung bedarf der Schriftform.

4. Zahlung

4.1 Fälligkeit des vereinbarten Entgelts:

Der Rechnungsbetrag ist bei Inlandstransporten vor Beendigung der Entladung, bei Auslandstransporten vor Beginn der Verladung fällig und in bar oder in Form gleichwertiger Zahlmittel zu bezahlen. Barauslagen in ausländischer Währung sind nach dem abgerechneten Wechselkurs zu entrichten.

4.2 Ausbleiben der Zahlung:

Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist der Möbelspediteur berechtigt, das Umzugsgut anzuhalten oder nach Beginn der Beförderung auf Kosten des Auftraggebers einzulagern. (§ 419 findet entsprechende Anwendung). Eine Auslösung des Umzugsgutes ist nur dann möglich, wenn die vereinbarte Vergütung zuzüglich eventuell angefallener Mehrleistung vollständig bezahlt wurde.

4.3 Pfandrecht:

Der Möbelspediteur hat wegen aller durch den Transport-, Umzugsvertrag begründeten Forderungen sowie wegen unbestrittener Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Fracht-, Lager-, Speditionsverträgen ein Pfandrecht an dem Umzugsgut. Das Pfandrecht besteht, solange der Möbelspediteur bzw. dessen Frachtführer das Gut in seinem Besitz hat, insbesondere solange er mittels Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann.

4.4 Mahnungen:

Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nach, so ist der Möbelspediteur berechtigt, für jede Mahnung eine Aufwandspauschale in Höhe von 5,00 € zu berechnen.

4.5 Erstattung der Umzugskosten:

Soweit der Auftraggeber gegenüber einer Dienststelle oder einem Arbeitgeber einen Anspruch auf Umzugskostenvergütung hat, weist er diese Stelle an, die vereinbarte und fällige Umzugskostenvergütung abzüglich geleisteter Anzahlungen oder Teilzahlungen auf entsprechende Anforderung direkt an den Möbelspediteur auszuzahlen.

4.6 Kostenübernahmebestätigung:

Bei Umzügen, welche das Sozialamt / Jobcenter / andere Kostenträger finanziert, hat der Auftraggeber dem Möbelspediteur vor dem Beladen des Gutes eine gültige, amtliche Kostenübernahmebestätigung vorzulegen. Geschieht dies nicht, ist der Auftraggeber zur Bezahlung des Vertrages in bar selbst verpflichtet. Die Kostenübernahmebestätigung hat zudem auflagenfrei zu sein. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Selbstzahlung des Auftrages vor Ort in Bar oder mit EC-Karte, sofern ein Kostenträger, egal welcher Art, seine Zusage zur Kostenübernahme in der Folge nicht einhält oder zurückzieht.

5. Haftung

5.1 Transportsicherung:

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Plattenspieler, Fernseh-, Radio- und Hilfsgeräten, EDV-Anlagen fachgerecht für den Transport sichern zu lassen. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist der Möbelspediteur nicht verpflichtet.

5.2 Empfindliche Gegenstände vor Ort:

Sofern an der Be- u./o. Entladestelle empfindliche Bodenbeläge oder zerbrechliche Einrichtungsgegenstände vorhanden sind, hat der Auftraggeber diese entsprechend gegen jede Gefahr der Verschmutzung oder Beschädigung zu schützen bzw. zu entfernen.

5.3 Haftung für Möbel:

Der Möbelspediteur haftet nicht für Schäden, welche im Rahmen einer Montage oder Demontage durch den Auftraggeber entstehen können. Der Auftraggeber akzeptiert zudem Schäden, welche aufgrund von Verschleiß oder dem Alter eines Gegenstandes zu begründen sind und ohnehin bei einer weiteren De-/Montage aufgetreten wären. Ebenso wird für Möbel, insbesondere für Discountmöbel, die bereits mehrmals de- und montiert wurden, nicht gehaftet, da insbesondere bei Discountmöbeln, die für eine mehrmalige Montage nicht robust genug konstruiert sind, ausgebrochene Schraubenlöcher oder absplitternde Furniere die Regel sind.

5.4 Gebrauchsspuren:

Der Auftraggeber ist in Kenntnis darüber, dass bei einem Transport durchaus Gebrauchsspuren entstehen können. Trotz ausreichender Sicherung durch Packmaterial (Decken, etc.) können vereinzelt Kratzer oder Absplitterungen entstehen. Der Möbelspediteur ist berechtigt, solche "Kleinschäden" in eigener Regie z.B. durch Ausbesserungsarbeiten weitestgehend zu beheben. Bei der Montage von Holzmöbeln kann es vorkommen, dass einzelne Elemente nicht mehr passgenau montiert werden können, da sich das Holz der vormals vorherrschenden Luftfeuchte und / oder Beschaffenheit des Bodens angepasst und somit verformt hat.

5.5 Schadensanzeige:

Ist ein Verlust oder eine Beschädigung des Gutes äußerlich erkennbar und zeigt der Auftraggeber dem Möbelspediteur Verlust oder Beschädigung nicht spätestens 24 Stunden nach Ablieferung des Gutes an, so wird vermutet, dass das Gut in vertragsgemäßem Zustand abgeliefert worden ist. Die Anzeige muss den Schaden hinreichend deutlich machen. Die Vermutung gilt auch, wenn der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war und nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung angezeigt worden ist. Die Schadensmeldung bedarf in jedem Fall der Schriftform. Mündliche Absprachen sind nicht gültig.

5.6 Mithelfende Personen:

Für Schäden, die durch mithelfende Personen, welche nicht dem Möbelspediteur angehören, entstehen, besteht kein Versicherungsschutz.

5.7 Zahlung bei Schäden:

Eventuelle Schäden, die durch den Möbelspediteur entstanden sind, werden mit der Versicherung abgerechnet, entbinden aber nicht von der Barzahlung der gesamten Umzugskosten.

5.8 Aufrechnung:

Gegen Ansprüche des Möbelspediteurs ist eine Aufrechnung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

5.9 Abtretung:

Der Möbelspediteur ist auf Verlangen des Ersatzberechtigten verpflichtet, die ihm aus dem von ihm abzuschließenden Versicherungsvertrag zustehenden Rechte an den Ersatzberechtigten abzutreten.

6. Sonstiges

6.1 Mündliche Vereinbarungen:

Anzeigen und Erklärungen des Möbelspediteurs und Auftraggebers bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündlich abgegebene Erklärungen und Anzeigen haben keine Wirksamkeit.

6.2 Vertragsbestandteile:

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Umzüge, Haushaltsauflösungen und Entrümpelungen werden fester Vertragsbestandteil, ebenso das Schadensprotokoll und weitere Unterlagen, welche im Rahmen eines Auftrages individuell anfallen.

6.3. Salvatorische Klausel:

Die AGB bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein so gilt diejenige Regelung als vereinbart, die dem Gewollten am nächsten kommt. Zur Klarstellung werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtliche zulässige Weise zu erreichen.

6.4.Lagervertrag:

Im Falle der Lagerung gelten die Allgemeinen Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports (ALB). Diese werden auf Verlangen des Auftraggebers zur Verfügung gestellt.

6.5. Gerichtsstand:

Für Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten auf Grund dieses Vertrages und über Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, die mit dem Transportauftrag zusammenhängen, ist das Gericht in dessen Bezirk sich die vom Auftraggeber beauftragte Niederlassung des Möbelspediteurs befindet, ausschließlich zuständig. Für Rechtsstreitigkeiten mit anderen als Vollkaufleuten gilt die ausschließliche Zuständigkeit nur für den Fall, dass der nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder persönlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

6.6. Rechtsanwalt:

Es gilt deutsches Recht.